

24 16.12.5 EDV, Allgemeine Akten
Submission „ICT Schule Lindau /
Abbruch des Verfahrens

Zirkularbeschluss vom 9. März 2015

Befristet geheim (nach Eintreten der Rechtskraft öffentlich)

Ausgangslage

Mit Datum vom 12. September 2014 wurde eine Submission für ein Outsourcing der ICT der Schule Lindau öffentlich publiziert. Innert Frist gingen, wie im Offertöffnungsprotokoll vom 23. Oktober 2014 festgehalten, lediglich zwei Offerten ein.

Nach einer detaillierten Prüfung durch ein externes Fachbüro musste festgestellt werden, dass keine der beiden Offerten sämtliche Muss-Kriterien voll erfüllt. Deshalb wurde in der Folge ein spezialisierter Rechtsanwalt beigezogen, um mit diesem zusammen das adäquate und korrekte Vorgehen festlegen zu können. Diese Abklärungen haben ergeben, dass ein Abbruch des Verfahrens notwendig ist.

Erwägungen

- Im erwähnten Submissionsverfahren betreffend die Schulinformatik der Schule Lindau sind insgesamt zwei Offerten eingegangen.
- Im Rahmen der Prüfung der Offerten hat sich herausgestellt, dass kein Angebot alle in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Kriterien und technischen Anforderungen erfüllt. Gestützt darauf resp. gestützt auf § 37 Abs. 1 lit. a der Submissionsverordnung ist somit das Vergabeverfahren abzubrechen.
- Es hat sich ausserdem gezeigt, dass sich zwar diverse potenzielle Anbieter für die fragliche Vergabe interessiert haben, im Ergebnis aber nur gerade zwei Offerten eingegangen sind. Vor diesem Hintergrund muss festgestellt werden, dass im vorliegenden Vergabeverfahren kein wirksamer Wettbewerb gewährleistet werden konnte. Auch dies führt zum selben Ergebnis, dass das Vergabeverfahren abzubrechen ist (vgl. § 37 Abs. 1 lit. c der Submissionsverordnung).

Gewährung des rechtlichen Gehörs

Den beiden Offertstellern wurde mit Schreiben vom 3. Februar 2015 dieser Umstand, inkl. Benennung der nicht erfüllten Punkte, mitgeteilt. Gleichzeitig wurde im Sinne der Gewährung des rechtlichen Gehörs eine Frist bis zum 25. Februar 2015 angesetzt, innert welcher eine Stellungnahme gegen den Abbruch hätte eingereicht werden können. Diese Frist lief ungenutzt ab. Entsprechend ist die Submission nun formell abzubrechen.

Ausblick auf das weitere Vorgehen

Nach dem Eintreten der Rechtskraft des Abbruchs wird die Gemeinde, unter Beizug eines neuen externen Beraters, das Pflichtenheft kritisch hinterfragen. Dabei ist u.a. zu klären, welche Anforde-

rungen dazu geführt haben, dass nur gerade zwei Offerten eingingen, von denen auch keine alle geforderten Punkte erfüllen konnte. Anschliessend ist mit einem neuen Pflichtenheft eine erneute Submission durchzuführen. Klar ist, dass der ursprünglich geplante Einführungszeitpunkt vom Sommer 2015 unmöglich zu erreichen ist, der neue Termin kann erst nach der Neuausarbeitung festgelegt werden. Glücklicherweise ist die Schule der Gemeinde Lindau personell und organisatorisch aber in einer Situation, in der diese Verschiebung nicht zu einem gravierenden Problem führt.

Beschluss

Der Gemeinderat, gestützt auf diese Ausführungen

beschliesst

1. Die Submission "ICT der Schule Lindau", Simap-Nummer 117107, vom 12. September 2014, wird abgebrochen.
2. Das Gemeindesekretariat wird beauftragt, den Abbruch im amtlichen Publikationsorgan zu publizieren.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen; sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - offerierende Unternehmen, mittels separatem Schreiben
 - Homepage
 - Akten

GEMEINDERAT LINDAU

Der Präsident:

Der Schreiber:

Bernard Hosang

Viktor Ledermann

versandt am: